

## I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Servicebedingungen („**Bedingungen**“) gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam jeweils „**Kunden**“) für alle unsere Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und sonstigen Vertragsannahmeerklärungen, die Serviceleistungen unseres Kundendienstes (z.B. Wartungen, Reparaturen etc.) zum Gegenstand haben, soweit wir nicht andere Bedingungen ausdrücklich für anwendbar erklären.

2. Unsere Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Bedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Solche entgegenstehenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen oder wenn wir Leistungen vorbehaltlos ausgeführt oder Zahlungen vorbehaltlos angenommen haben.

3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle künftigen Wartungs-, Service- und Reparaturvereinbarungen zwischen uns und dem Kunden, soweit wir nicht ausdrücklich andere Geschäftsbedingungen einbeziehen.

## II. Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich abweichend von uns erklärt, freibleibend und unverbindlich.

2. Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) können wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abgabe annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums sind Vertragsangebote des Kunden (z.B. Bestellungen) unwiderruflich. Der Vertrag kommt durch unsere Annahme in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung), oder elektronischen Form zustande. Wir bleiben außerdem berechtigt, einen Vertragsschluss herbeizuführen, indem wir Leistungen vorbehaltlos ausführen oder Leistungen ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

3. Geht unsere Annahmeerklärung (z.B. Auftragsbestätigung) verspätet beim Kunden ein, wird uns dieser unverzüglich hierüber informieren.

4. Unser Schweigen begründet kein Vertrauen auf einen Vertragsschluss.

5. Mit Abschluss des jeweiligen Vertrages gilt gleichzeitig die Erlaubnis zur Durchführung von Probefahrten und -einsätzen der Servicegegenstände im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen als durch den Kunden erteilt.

6. Bei der Übernahme von Serviceleistungen an Servicegegenständen, die nicht von uns an den Kunden geliefert worden sind, können wir den Vertragsabschluss von einer vorherigen Untersuchung der Servicegegenstände abhängig machen. Die Kosten der vorherigen Untersuchung sowie etwaige damit verbundene sonstige Kosten werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

## III. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

1. Der Kunde stellt die Servicegegenstände, an denen die Serviceleistungen durch uns zu erbringen sind, zu dem im Vertrag vereinbarten Termin an dem im Vertrag vereinbarten Ort bereit. Unseren

## **Allgemeine Servicebedingungen von Weber StaplerService**

### **Gültig ab 01.01.2025**

Servicetechnikern wird für die Dauer der Durchführung der Serviceleistungen ungehinderter Zugang zu den Servicegegenständen durch den Kunden gewährt.

2. Während unserer Durchführung der Serviceleistungen beim Kunden trägt der Kunde dafür Sorge, dass

- die Örtlichkeiten sowie die in seinem Unternehmen vorhandenen notwendigen Einrichtungen zur Durchführung der Serviceleistungen zur Verfügung stehen. Er ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung, insbesondere zur kostenlosen und ausreichenden Gestellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln, erforderlichen Transportmitteln sowie Strom, Wasser und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit verpflichtet.
- die vereinbarten Serviceleistungen unmittelbar nach Ankunft unserer Servicetechniker begonnen und ohne Verzögerung bis zur Fertigstellung durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne und/oder Anleitungen unsererseits erforderlich sind, stellen wir sie dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- die zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Durchführung der Serviceleistung notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Der Kunde unterrichtet unsere Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese für unsere Servicetechniker für die Erbringung der Serviceleistungen von Bedeutung sind.

3. Vom Kunden verursachte Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

4. Der Kunde wird auf seine Kosten alle Materialien bereitstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die gegebenenfalls zur Einregulierung der Servicegegenstände sowie zur Durchführung der Erprobung der Servicegegenstände notwendig sind.

5. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß den Regelungen in Ziffer III. Nr. 1, 2 und 4 auch nach angemessener Fristsetzung durch uns nicht nach, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, an seiner Stelle und auf seine Kosten die jeweiligen Maßnahmen zu ergreifen oder von geeigneten Dritten ergreifen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.

## **IV. Vergütung, Kostenvoranschläge**

1. Die Vergütung bestimmt sich nach der bei Vertragsschluss vereinbarten Preisliste, die wir unserem Angebot beifügen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Preisliste für künftige Vertragsabschlüsse zu ändern.

2. Die Serviceleistungen werden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, nach Arbeitsstunden abgerechnet. Reisezeit wird ebenfalls, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, wie Arbeitsstunden abgerechnet. Kosten für Fahrten mit dem Fahrzeug werden mit einem dem Kunden bei Vertragsschluss mitgeteilten Kilometergeld berechnet, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart. Die Abrechnung der Serviceleistung erfolgt nach Stunden. Angefangene zehn (10) Minuten der erbrachten Serviceleistung werden jeweils auf volle zehn (10) Minuten aufgerundet, soweit dies nicht nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unangemessen ist. Für Über-, Nacht- und Sonntagsstunden werden die üblichen Aufschläge erhoben, die sich aus unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergeben. Bei Sondereinsätzen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten unserer Niederlassungen werden zusätzlich zu den Arbeits- und Fahrtstunden gesonderte Rufbereitschaftspauschalen berechnet, die sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste ergeben, soweit mit dem jeweiligen Kunden keine ausdrücklich anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

3. Übernachtungs-, Telefon-, und vergleichbare sonstige Kosten, die bei Durchführung der vertraglich vereinbarten Serviceleistungen anfallen, werden nach Aufwand berechnet, soweit sie nicht bereits im

Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages enthalten und nicht bereits durch eine dort vereinbarte Nebenkostenpauschale abgegolten sind.

4. Ist in dem jeweiligen Vertrag kein Pauschalpreis vereinbart, teilen wir dem Kunden bei Vertragsabschluss den voraussichtlichen Preis mit (Kostenschätzung). Die Kostenschätzung darf um maximal 20% überschritten werden.

5. Wird für uns absehbar, dass die Kostenschätzung um mehr als 20% überschritten wird, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich verständigen und mit dem Kunden Einvernehmen suchen.

6. Wird in den Fällen der vorstehenden Ziffer IV Nr. 6 vor Ausführung der vertraglichen Leistungen ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen vom Kunden gewünscht, so muss der Kunde dies ausdrücklich verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird.

7. Kündigt der Kunde den Vertrag wegen Überschreitung der Kostenschätzung gemäß vorstehender Ziffer IV Nr. 6 und Nr. 7 oder aus sonstigen Gründen bzw. tritt der Kunde aufgrund Überschreitung der Kostenschätzung gemäß vorstehender Ziffer IV Nr. 6 und Nr. 7 oder aus sonstigen Gründen zurück, so hat er die bis dahin erbrachte Leistungen einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile sowie den entgangenen Gewinn zu bezahlen.

8. Hat sich der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte Arbeits- und Lohnkostenindex (ALI, 2016 = 100) seit Vertragsschluss oder dem Datum der letzten Anpassung um jeweils mehr als 5% nach oben oder unten verändert, kann jede Vertragspartei durch schriftliche Erklärung eine angemessene Anpassung der geschuldeten Geldleistung verlangen. Die Höhe der Anpassung muss mindestens die Hälfte, der in dem vorstehenden Satz 1 genannten Änderung des ALI betragen und darf die Änderung des ALI keinesfalls übersteigen. Die Anpassung kann frühestens mit Wirkung zu dem auf Zugang des Anpassungsverlangens folgenden Monatsersten verlangt werden.

## **VI. Leistungszeit, Verzug**

1. Erteilt uns der Kunde Zusatz- und/oder Erweiterungsaufträge und/oder werden nach Abstimmung mit dem Kunden zusätzliche Arbeiten notwendig, verlängert sich die vertraglich vereinbarte Frist zur Durchführung der vertraglichen Serviceleistungen entsprechend.

2. Im Falle des Verzuges mit Serviceleistungen richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den folgenden Begrenzungen: Der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzuges ist für jede volle Verspätungswoche auf 0,5% des vereinbarten Netto-Entgeltes für die in Verzug befindliche Serviceleistung, insgesamt maximal 5% des Netto Entgelts, begrenzt, soweit gesetzlich zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht bei einer Haftung aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

3. Unsere Lieferverpflichtungen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten. Werden wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, durch unsere Vorlieferanten nicht richtig und/oder nicht rechtzeitig beliefert, obwohl wir dort rechtzeitig deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben haben, und die betroffenen Lieferungen und Leistungen können trotz zumutbarer Anstrengungen nicht rechtzeitig anderweitig beschafft werden, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Vereinbarte Liefertermine verschieben sich dann um einen angemessenen Zeitraum, der insbesondere unsere Ressourcenverfügbarkeit und unserer Lieferanten, sowie unsere Kapazitätsbindung und unserer Lieferanten bei zeitgleichen anderen Projekten berücksichtigt, ohne dass insoweit Verzug eintritt.

## **VII. Gefahrtragung und Transport**

1. Mit der Benachrichtigung des Kunden über die Fertigstellung der vertraglichen Serviceleistungen geht die Gefahr auf ihn über.
2. Der Hin- und Rücktransport der Servicegegenstände, an denen Serviceleistungen zu erbringen sind, obliegt grundsätzlich dem Kunden, der auch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf dem Transportweg trägt.
3. Wird der Transport vereinbarungsgemäß von uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn der Transport mit unseren Fahrzeugen erfolgt, es sei denn, im Einzelfall ist ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
4. Die uns vom Kunden zur Erfüllung der vertraglichen Serviceleistungen übergebenen Servicegegenstände werden von uns nicht gegen Feuer, Diebstahl, Transport- und Lagerschäden oder etwaige andere Schäden versichert. Diese Risiken sind vom Kunden zu decken, es sei denn, dass wir auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung abgeschlossen haben.

## **VIII. Abnahme, Einstellung der Serviceleistungen**

1. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgeschrieben oder vereinbart, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei (2) Wochen nach unserer Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme vorzunehmen. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Anzeige der Bereitschaft zur Abnahme.
2. Geschieht die Abnahme nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Servicegegenstand, an dem die Serviceleistungen durch uns erbracht worden sind, von dem Kunden in Gebrauch genommen wird.
3. Stellen wir unsere Serviceleistungen auf Wunsch des Kunden ein, ist dieser zur Zahlung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Serviceleistungen unter Abzug bereits geleisteter Zahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang verpflichtet.
4. Unsere Servicetechniker werden nach Beendigung der Serviceleistungen, im Falle von über mehrere Kalendertage andauernden Serviceleistungen täglich, eine Aufstellung über die aufgewandte Arbeitszeit vorlegen, die vom Kunden abzuzeichnen ist.
5. Sofern sich die Rückgabe der Servicegegenstände aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem sie ohne die vorgenannten Umstände auf den Kunden übergegangen wäre. Im Falle des Annahmeverzuges durch den Kunden geht die Gefahr mit Beginn des Annahmeverzuges auf den Kunden über. Ferner sind wir in den vorgenannten Fällen berechtigt, dem Kunden für die Lagerung der Servicegegenstände einen angemessenen Betrag zu berechnen.

## **IX. Ansprüche bei Mängeln**

1. Die Rechte des Kunden bei Mängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe von Ziffer XIII.
2. Werden vom Kunden oder Dritten ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsachgemäß Arbeiten, Änderungen oder Instandsetzungen am Servicegegenstand vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche. Entsprechendes gilt, wenn auf Wunsch des Kunden der Austausch erneuerungsbedürftiger Teile unterbleibt.

3. Eine Haltbarkeits- und/oder sonstige Garantie geben wir für unsere Serviceleistungen grundsätzlich nicht. Insofern ist keine unserer Beschreibungen, Zusagen oder sonstigen Äußerungen – weder vor noch bei noch nach Vertragsabschluss – Garantiecharakter beizumessen.

4. Sollte eine unserer Angaben beabsichtigt oder unbeabsichtigt doch Garantiecharakter zukommen, haften wir nur in dem Umfang, in dem die Garantie gerade bezweckt hatte, den Kunden gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.

#### **X. Ersatzteile**

Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen nach Maßgabe unserer Allgemeinen Lieferbedingungen veräußert, soweit nachstehend nichts Abweichendes vereinbart ist. Für Ersatzteile, die der Kunde nicht von uns bezogen hat, übernehmen wir keine Haftung. Ersatzteile, die wir im Auftrag des Kunden gesondert im Rahmen der Erbringung einer Serviceleistung herstellen und/oder beschaffen müssen, können vom Kunden nicht zurückgegeben werden. Bestellte und vereinbarungsgemäß gelieferte Ersatzteile nehmen wir nur gegen Zahlung von 20% des Listenpreises zuzüglich Fracht und Verpackungskosten zurück.

#### **XI. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Gegenständen, die im Rahmen der Erbringung der Serviceleistungen durch uns eingebaut oder verbaut werden („**Vorbehaltsgut**“) bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutze unseres Eigentumsvorbehaltes erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt uns der Kunde mit Vertragsschluss, auf Kosten des Kunden eine etwaige erforderliche Eintragung oder Vormerkung unseres Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

3. Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsguts durch den Kunden wird stets unentgeltlich für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Der Kunde verwahrt die neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Sie gilt als Vorbehaltsgut. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsguts mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt unser Vorbehaltseigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes des Vorbehaltsguts und verwahrt sie unentgeltlich für uns auf. Unsere hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsgut.

4. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Eine Verfügung über das Vorbehaltsgut ist nur im ordentlichen Geschäftsgang des Kunden gestattet. Der Kunde tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsguts entstehen. Zur Einziehung der Forderung wird der Kunde hiermit ermächtigt. Wird das Vorbehaltsgut von dem Kunden zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts. Wird die Forderung aus der Weiterveräußerung durch den Kunden in ein Kontokorrentverhältnis mit seinem Abnehmer eingestellt, tritt nach erfolgter Saldierung der Kontokorrent-Forderung an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der in Höhe des Weiterveräußerungswertes des jeweils veräußerten Vorbehaltsguts abgetreten wird. Bei Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Ziffer XI Nr. 3 haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des entsprechenden Weiterveräußerungswertes dieser Miteigentumsanteile.

5. Wir sind berechtigt, die Ermächtigung zur Veräußerung des Vorbehaltsguts und die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät oder außerhalb des

## Allgemeine Servicebedingungen von Weber StaplerService

### Gültig ab 01.01.2025

gewöhnlichen Geschäftsverkehrs über das Vorbehaltsgut verfügt oder falls nach dem Abschluss des Vertrages eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Umstände des Kunden erkennbar wird, die eine Forderung unsererseits gefährdet, insbesondere im Falle einer Einstellung der Zahlungen durch den Kunden oder eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. Bei einem Widerruf der Einziehungsermächtigung sind wir berechtigt von dem Kunden zu verlangen, dass er unverzüglich Mitteilung über die übertragenen Forderungen macht und deren Schuldner nennt, jegliche zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt, die entsprechenden Unterlagen herausgibt und die Schuldner über die Übertragung informiert.

6. Wird das Vorbehaltsgut vom Kunden zur Erfüllung eines Werk- oder Dienstvertrags verwendet, so wird die Forderung des Kunden aus dem Werk- oder Dienstvertrag im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in Ziffern XI. Nr. 3 und Nr. 4 bestimmt ist.

7. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Der Kunde hat das Vorbehaltsgut in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Notwendige Wartungs- und Inspektionsarbeiten an dem Vorbehaltsgut hat der Kunde auf seine Kosten und eigene Gefahr auszuführen.

9. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist der Kunde verpflichtet, das Vorbehaltsgut zu unseren Gunsten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zum Neuwert zu versichern. Der Kunde ermächtigt uns bereits jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen geltend zu machen.

10. Wir können an dem Servicegegenstand ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, bis Zahlung gemäß Ziffer V. geleistet ist und auch Zahlungen für gegebenenfalls von uns erbrachte frühere Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind.

11. Uns steht an dem Servicegegenstand ein Pfandrecht zu. Machen wir von unserem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch, so genügt für die Pfandverkaufsandrohung die Absendung einer Benachrichtigung durch Einschreibebrief an die letzte bekannte Anschrift des Kunden.

12. Für den Fall, dass der Kunde nicht Eigentümer des Servicegegenstandes ist, tritt der Kunde uns den Anspruch und die Anwartschaft auf Eigentumsübertragung oder Rückübertragung nach vollständiger Tilgung bestehender Ansprüche Dritter ab und ermächtigt uns hiermit unwiderruflich, für den Kunden zu erfüllen. Eine Verpflichtung, anstelle des Kunden zu erfüllen, besteht für uns jedoch nicht.

13. Verletzt der Kunde die vorstehenden, in Ziffer XI. genannten Pflichten erheblich, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

14. Soweit der Wert der uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte nach Wahl des Kunden freigeben. XII. Altteil- und Gebrauchsstoffentsorgung Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen der Durchführung der Serviceleistungen anfallender Altteile und Öle sowie sonstiger Gebrauchsstoffe, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart worden ist. Soweit gesetzliche Vorschriften erlassen werden, die etwas anderes bestimmen, verpflichtet sich der Kunde, mit uns eine angemessene Vereinbarung hinsichtlich der Entsorgung zu treffen. Dabei soll davon ausgegangen werden, dass sich die Vertragspartner zur Erfüllung der Entsorgungspflicht Dritter bedienen.

## XIII. Haftung

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden („**Schadensersatzansprüche**“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

2. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt allerdings nicht im Fall von

- a) Aufwendungsersatzansprüchen nach § 439 Abs. 2 BGB und § 439 Abs. 3 BGB und § 445a Abs. 1 BGB;
- b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- c) einer Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes;
- d) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- e) der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie;
- f) einer Haftung wegen schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt, soweit wir nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften.

3. Im Fall von Verzögerungsschäden gilt Ziffer VI vorrangig gegenüber dieser Ziffer XIII.

4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

5. Soweit unsere Haftung nach dieser Ziffer XIII begrenzt ist, gilt dies auch für die entsprechende persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Organe und gesetzlichen Vertreter.

6. Wird der Servicegegenstand bei uns durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte beschädigt und werden dabei Personen verletzt und/oder unsere und/oder Sachen Dritter beschädigt, haftet der Kunde dafür. Ebenso haftet er für Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch Verschweigen von Mängeln verursacht werden.

#### **XIV. Datenschutz**

1. Die Parteien werden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Vorgaben des anwendbaren Datenschutzrechts, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung, einhalten.

2. Sofern im Rahmen der Erfüllung des Vertrags Weber StaplerService personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten soll, werden die Parteien eine separate Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, bevor mit der Auftragsverarbeitung begonnen wird.

#### **XV. Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen eines Sach- oder Rechtsmangels (Schadensersatz statt oder neben der Leistung, Aufwendungsersatzansprüche, Minderung, Rücktritt oder Nacherfüllung) beträgt ein (1) Jahr. Abweichend davon gilt die gesetzliche Verjährungsfrist

- a) in Bezug auf sämtliche Ansprüche und Rechte des Kunden im Fall von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter, die zur Herausgabe der Sache berechtigen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und -sachen), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche im Lieferantenregress) oder im Fall eines arglistigen Verschweigens des Mangels durch uns sowie

b) im Fall von Schadensersatzansprüchen: bei einer Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie grob fahrlässig oder vorsätzlich begangenen Pflichtverletzungen.

2. Die Ablaufhemmung nach § 445b Abs. 2 BGB endet spätestens fünf (5) Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem wir die Ware dem Kunden abgeliefert haben.

3. Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen werden von uns grundsätzlich aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge eines Neubeginns der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn wir dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklären. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit Nachbesserung oder Ersatzlieferung keine neue Verjährung. Die gesetzlichen Bestimmungen über Hemmung, Neubeginn und Unterbrechung bleiben unberührt.

4. Für sonstige Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, die nicht auf Mängel des Vertragsgegenstandes zurückzuführen sind, wird die regelmäßige Verjährungsfrist auf zwei (2) Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche entsprechend Ziffer XIV Nr. 1 lit. b).

#### **XVI. Vertraulichkeit**

1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, insbesondere Know-how und Betriebsgeheimnisse, die er von uns erlangt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass sie vertraulich sind („**Vertrauliche Informationen**“), unabhängig davon, ob sie in schriftlicher, elektronischer, verkörperter oder mündlicher Form mitgeteilt worden sind, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist insbesondere nicht befugt, die Vertraulichen Informationen Dritten, ohne unsere vorherige Zustimmung offen zu legen oder zugänglich zu machen. Die Vertraulichen Informationen sind nur für die Zwecke des Vertrages zu nutzen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, Produkte von uns, die nicht öffentlich verfügbar gemacht wurden, weder zu untersuchen noch zu analysieren, zu zerlegen, zu dekompileieren oder durch andere Methoden des Reverse Engineerings deren Zusammensetzung zu ermitteln. § 69e UrhG bleibt hiervon unberührt. Dieses Verbot des Reverse Engineerings gilt unabhängig davon, ob der Kunde dabei Vertrauliche Informationen verwendet. Seine Mitarbeiter und sonstige Personen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages Zugang zu den Vertraulichen Informationen erhalten, wird der Kunde entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

2. Von der Verpflichtung in Ziffer XV. Nr.1 ausgenommen sind Informationen, soweit sie (a) dem Kunden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (b) im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits allgemein bekannt sind oder später allgemein bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrages beruht, (c) vom Kunden ohne Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen selbstständig entwickelt wurden, oder (d) sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen.

3. Diese Verpflichtungen dieser Ziffer XV bleiben auch über das Ende des Vertrages und der Geschäftsbeziehung hinaus bestehen, unabhängig davon, auf welche Weise der Vertrag oder die Geschäftsbeziehung beendet wird.

#### **XVII. Höhere Gewalt; Corona-Krise; Ukrainekrieg**

1. Ist die Durchführung eines Vertrages durch höhere Gewalt oder von uns nicht zu vertretende, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses auch unter Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht vorhersehbare Umstände beeinträchtigt, insbesondere wegen Teil- oder Generalmobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, kriegerischer oder kriegsähnlicher Handlungen oder Zustände, unmittelbarer Kriegsgefahr, staatlicher



## Allgemeine Servicebedingungen von Weber StaplerService Gültig ab 01.01.2025

Interventionen oder Steuerungen im Rahmen der Kriegswirtschaft, währungs- und handelspolitischer Maßnahmen oder sonstiger hoheitlicher Maßnahmen, behördlicher oder politischer Willkürakte, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen, Unfällen, Arbeitskämpfen, Epidemien, Pandemien, wesentlicher Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel von nicht nur kurzfristiger Dauer) oder Behinderungen der Verkehrswege oder sonstiger ungewöhnlicher Verzögerungen des Transports jeweils von nicht nur kurzfristiger Dauer, so sind die vertraglichen Verpflichtungen der Parteien suspendiert und verlängern sich die zur Durchführung der Serviceleistungen vorgesehenen Fristen und Termine entsprechend, gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, einem Zulieferer oder Subunternehmer auftreten. Der Kunde verpflichtet sich, mit uns über eine entsprechende Anpassung des Vertrages hinsichtlich der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere Vertragspreis) zu verhandeln.

2. Soweit eine Vertragsanpassung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Gesetzliche oder in diesen Bedingungen geregelte Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3. Unbeschadet der vorstehenden Ziffern XVI Nr. 1 und Nr. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Ausbruch des Coronavirus bzw. die andauernde Pandemie (COVID 19) und die entsprechenden Maßnahmen („**Corona-Krise**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange die Corona-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge der Corona-Krise einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer XVI Nr. 1 und Nr. 2, haften wir nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den Krieg oder kriegsähnliche Handlungen (ungeachtet, ob der Krieg erklärt wurde oder nicht) zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation/Russland („**Ukrainekrieg**“) verursacht werden. Wir werden allerdings wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen des Ukrainekrieges auf die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf unser Verlangen und nach Benachrichtigung des Kunden sind unsere vertraglichen Verpflichtungen suspendiert, solange der Ukrainekrieg bzw. dessen Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Wenn die Suspendierung als Folge des Ukrainekrieges einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen überschreitet, steht beiden Parteien das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

### XVIII. Allgemeine Bestimmungen

1. Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

2. Sofern für Erklärungen und/oder Mitteilungen jeglicher Art, mit Ausnahme von Ziffer II 2, die Einhaltung der Schriftform gefordert wird, oder vereinbart ist, ist Textform im Sinne des § 126 b BGB notwendig, aber auch ausreichend.

3. Im Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

4. Unsere Servicetechniker sind nicht berechtigt, für uns verbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen.

5. Der Kunde zeigt uns einen Wechsel seines Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich in Textform an.

**XIX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die vertraglichen Service- und/oder sonstigen vertraglichen Leistungen an dem bei Vertragsschluss maßgeblichen Sitz des Kunden erbracht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Bruchsal zuständig. Wir sind jedoch in jedem Fall auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Serviceleistungen oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Diese Bedingungen sowie das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG).